

BEKANNTMACHUNG

Das Verbrennen von Gartenabraum und anderem Material ist in sämtlichen Familiengartenarealen der Stadt Zürich ab sofort und während des ganzen Jahres gemäss der Luftreinhalteverordnung vom 16.12.85 verboten. Beim Verbrennen von Gartenabraum und sonstigen im Garten anfallenden Abfällen ist die Entstehung von umweltschädigenden Immissionen kaum zu vermeiden, weshalb eindeutig gegen Art. 9 der Allg. Polizeiverordnung der Stadt Zürich verstossen wird:



Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Nach erneuten energischen Reklamationen des Gesundheitsinspektorats der Stadt Zürich, Abt. Lufthygiene, sah sich der Zentralvorstand darum gezwungen, das Feuern in den Familiengartenarealen gänzlich zu verbieten.

Erlaubt ist weiterhin das Grillieren auf dem Grill oder im Cheminée, insofern dazu geeignetes Brennmaterial verwendet wird und andere Personen nicht durch Rauch oder Geruch belästigt werden.

Bei Nichtbefolgen dieses Feuerverbotes muss mit der sofortigen Kündigung des Gartens gerechnet werden.

Zürich, 15. Mai 1990

Der Zentralvorstand